

Begünstigungserklärung

Vertrag Nr. _____ /

Firma _____

FUTURA Vorsorge
Bahnhofplatz 9
Postfach
5201 Brugg

Plan/Betrieb _____

Versicherte Person: Name, Vorname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 AHV-Nr. **756.** _____
 Zivilstand _____ Geburtsdatum _____

Ich habe von der Rückseite **Begünstigungserklärung auf Todesfallkapitalien** Kenntnis genommen und beantrage, dass bei meinem Ableben vor dem reglementarischen Schlussalter fällige Todesfallkapitalien an folgende Personen ausgerichtet werden:

Begünstigte Person 1 Name, Vorname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Geburtsdatum _____
 Beziehung zur versicherten Person _____ (z. B. Bruder)
 Anteil am Todesfallkapital _____ (in % oder in Bruchteilen)

Begünstigte Person 2 Name, Vorname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Geburtsdatum _____
 Beziehung zur versicherten Person _____ (z. B. Bruder)
 Anteil am Todesfallkapital _____ (in % oder in Bruchteilen)

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle unter der oben aufgeführten Vertragsnummer früher abgegebenen Begünstigungserklärungen.

Ich verpflichte mich, der FUTURA Vorsorgestiftung resp. der NAB-2 Sammelstiftung Zivilstandsänderungen, Adressänderungen der begünstigten Personen sowie weitere Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

Ich nehme zur Kenntnis:

- Für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigungsordnung sind nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.
- Die FUTURA Vorsorgestiftung resp. die NAB-2 Sammelstiftung wird im Falle von Einsprachen gegen diese Begünstigungserklärung die zur Diskussion stehende Versicherungsleistung bei deren Fälligkeit gerichtlich hinterlegen.

Ort und Datum _____

Unterschrift der versicherten Person _____

Personalvorsorge-Kommission:
(freiwillig zur Kenntnisnahme)

Unterschriften _____

Ort und Datum _____

Begünstigungserklärung auf Todesfallkapitalien

1. Grundsatz

Eine Änderung der allgemeinen Begünstigungsordnung für Todesfallkapitalien ist möglich. Entscheidend für die Beurteilung der Begünstigungserklärung sind jedoch die gesamten persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

2. Welches ist die allgemeine reglementarische Begünstigungsordnung?

Anspruch auf das volle Todesfallkapital haben, unabhängig vom Erbrecht:

a. der Ehegatte der versicherten Person;

bei dessen Fehlen:

b. die rentenberechtigten Kinder;

bei deren Fehlen:

c. die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat; keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen;

bei deren Fehlen:

d. die Kinder der versicherten Person, welche nicht rentenberechtigt sind;

bei deren Fehlen:

e. die Eltern der versicherten Person;

bei deren Fehlen:

f. die Geschwister der versicherten Person.

Sind keine der unter a. bis f. erwähnten Personen vorhanden, wird das halbe Todesfallkapital oder die von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, falls diese höher sind, an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausgerichtet.

Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien fallen an das Vorsorgewerk.

Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

3. Spezielle Begünstigungsordnung

Die versicherte Person kann in einer Begünstigungserklärung eine von der Reihenfolge nach lit. c. bis f. abweichende Zuweisung vornehmen, sofern der Vorsorgezweck dadurch besser erfüllt ist und allfällig in der Reihenfolge vor der begünstigten Person(en) stehende Personen eine Verzichtserklärung zugunsten der eingesetzten Person(en) unterschrieben haben. Die Verzichtserklärung(en) sind der Stiftung zusammen mit der Begünstigungserklärung einzureichen.

Hat die versicherte Person in der Begünstigungserklärung die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nicht geregelt, erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

4. Welche Personen gelten als anspruchsberechtigt?

4.1 Unter **Ehegatte** ist immer der Ehepartner zu verstehen, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes verheiratet war (und nicht der Ehepartner im Zeitpunkt der Begünstigungserklärung).

4.2 Im Sinne des Bundesgesetzes über die **eingetragene Partnerschaft** gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 sind eingetragene Partnerschaften einer Ehe bzw. eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.

4.3 Als **Lebenspartner** ist immer der im Zeitpunkt des Todes vorhandene Lebenspartner zu verstehen.

4.4 Eine **anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft** liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. 06. 2004 eingetragen sind und
- sie in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

4.5 Als **rentenberechtigte Kinder** der versicherten Person gelten

- die leiblichen und adoptierten Kinder
- die gemäss AHV/IV rentenberechtigten Pflegekinder
- die ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder

4.6 Als **Personen, die die versicherte Person in erheblichem Masse unterstützt hat**, kommen in Betracht:

- Lebenspartner ohne Anspruch auf eine Lebenspartnerrente
- der geschiedene Ehegatte
- die Eltern oder ein Elternteil
- Geschwister
- die nicht rentenberechtigten Kinder der versicherten Person
- nicht gemeinsame Kinder der Ehegatten bzw. der Lebenspartner
- andere Personen (z. B. Patenkind).

Eine Unterstützung liegt vor, wenn die Begünstigten wirtschaftlich von der versicherten Person abhängig sind, d. h. der Tod der versicherten Person muss eine wesentliche Beeinträchtigung der bisherigen Lebensweise zur Folge haben. Gewisse Einschränkungen in der Lebenshaltung sind aber zumutbar. Eine gesetzliche Unterstützungspflicht ist nicht erforderlich.

Eine Unterstützung in erheblichem Masse liegt in der Regel dann vor, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte für den Lebensunterhalt der Begünstigten aufkommt und die Unterstützung regelmässig erfolgt.

Diese Unterstützung muss im Zeitpunkt des Todes bestehen oder in den letzten Jahren vor dem Tod.

4.7 Vater **und**/oder Mutter sind die **Eltern** der verstorbenen Person.

4.8 Unter den übrigen gesetzlichen Erben sind alle weiteren gesetzlichen Erben (z. B. Enkelkinder) unter Ausschluss des Gemeinwesens zu verstehen.